

JYU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 6/2022

UMWELTRECHT AKTUELL.



INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Notwendigkeit einer Verbandsklage im Umweltrecht	2
„SLAPP“ von SPAR gegen Verein gegen Tierfabriken	3
Bericht: 26. Umweltrechtstage 2022 zum Generalthema „Recht der nachhaltigen Ressourcennutzung“	4

NOTWENDIGKEIT EINER VERBANDSKLAGE IM UMWELTRECHT

Derzeit finden im Justizministerium Gespräche zur Umsetzung der neuen Verbandsklage-RL¹ statt. Dieses Instrument ist in seinem Kern auf Verbraucherschutz-Richtlinien und VerbraucherInnen-Rechte beschränkt und daher ist nur dieser Kreis an Stakeholdern (Verbraucherorganisationen) zu den derzeit im Ministerium stattfindenden Umsetzungsgesprächen geladen. Allerdings bedürfte es mE einer Erweiterung der Verbandsklage über den engen Bereich der in Anh I der RL genannten Rechtsakte hinaus. Dieses enge Verständnis gälte es aus meiner Sicht durch ein weiteres Verständnis zu ersetzen und die Möglichkeit zu nutzen, die schon lange geforderte Verbandsklage im zivilen Umweltrecht zu nutzen.

Wie bei den 25. Österr Umweltrechtstagen (22./23.9.2021) und den heurigen 26. Österr Umweltrechtstagen (21./22.9.2022) von mir und kritischen Diskutanten moniert, fehlt es in Österreich an einer Verbandsklage für NGOs, insb zur Geltendmachung klimaschädlicher Verhaltensweisen von Unternehmen. Da momentan die Umsetzung der Verbandsklage-RL im Gange ist, möchte ich mein Anliegen, das ich in einem Beitrag in der Zeitschrift „Europäisches Umwelt- und Planungsrecht“ (EurUP)² auch schon veröffentlicht habe, darlegen:

Anh 1 sieht nur wenige umweltrelevante Rechtsakte vor, wie etwa Umweltzeichen-VO, Energieeffizienz-RL, Energy-Labeling-VO. Anh 1 hat dann Relevanz, wenn allgemein im Verbraucherrecht verpönte Verhaltensweisen (Warenkauf-RL, DSG-VO, Prospekt-VO, RL irreführende Werbung) auch Klimabezug haben.

Mein Vorschlag wäre nun,

1. NGOs, die sich für den Umwelt-, Klima- oder Tierschutz einsetzen, als qualifizierte Einrichtungen zur Geltendmachung von Verbandsklagen einzusetzen; als Kompromisslösung könnte man das Klagerecht den Umweltschutzvereinen und Tierschutzombudsteuern übertragen; zudem

2. Anh 1 innerstaatlich durch einen Anh 2 zu erweitern, der umwelt-, klima- und tierschutzrelevante Rechtsakte aufzählt und den NGOs ein innerstaatliches und grenzüberschreitendes Klagerecht einräumt.

Ich habe diesen Vorschlag letztes Jahr den Ministerinnen Dr.ⁱⁿ *Zadic*, LL.M. und *Gewessler* BA unterbreitet und den federführenden Mitgliedern des entsprechenden Ausschusses (SC Hon.-Prof. Dr. *Kathrein*, Hon.-Prof. Dr. *Stabentheiner*, Dr. *Kloiber*). Bislang blieb der Erfolg meiner Bemühungen noch aus.

Die Klagelegitimation der bislang in § 29 KSchG genannten Einrichtung ist zur Wahrung umweltrechtlicher Interessen ungenügend, da Verbraucherinteressen nicht zwingend mit Tierschutz- und Umweltinteressen konform laufen.

Die der Empfehlung 2013/396/EU der Kommission vom 11.6.2013³ zugrundeliegende Studie zeigt, dass Österreich den NGOs im zivilen Verbandsklagerecht, **anders als andere Mitgliedstaaten**, derzeit keine Klagemöglichkeit einräumt.

Auch bei den diesjährigen Umweltrechtstagen wurde iZm der im Vorbereitungsstadium befindlichen RL des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 (sog Lieferketten-RL) die Notwendigkeit erkannt, Menschenrechtsorganisationen die Möglichkeit zu geben, Menschenrechts- und Umweltrechtsverletzungen in der Lieferkette im Rahmen der Verbandsklage aufzugreifen.

Es wäre jetzt eine gute Möglichkeit, diesen absolut sinnvollen und notwendigen Rechtsbehelf in Österreich umfassend zu verwirklichen.

Erika Wagner

¹ RL (EU) 2020/1828 des EP und des Rates v 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABI L 2020/409, 1 v 04.12.2020.

² Vgl *Wagner*, Die Notwendigkeit einer Verbandsklage im Klimaschutzrecht, EurUP 2019, 185 ff.

³ Vgl Empfehlung 2013/396/EU der EK v 11.6.2013, ABI L 2013/201, 60 vom 11.6.2013.

„SLAPP“ VON SPAR GEGEN VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN

Ende Juni 2022 demonstrierte der Verein gegen Tierfabriken (in der Folge: VGT) vor einer Spar-Filiale gegen Vollspaltenböden und stellte dabei das Logo des Unternehmens mit tropfendem Blut dar. Der Spar-Konzern reagierte darauf mit einer Klage gegen den VGT.



Bildquelle: © VGT.at

Die Proteste der Tierschützer des VGT gegen Vollspaltenböden vor den SPAR-Filialen stellen SPAR zufolge kein Problem dar. Inakzeptabel sei es jedoch, dass in den Kampagnen ein „bluttriefendes“ SPAR-Logo verwendet werde, da damit der Anschein erweckt werden würde, als ob nur SPAR Fleisch von Tieren aus Vollspaltenboden-Haltung anbieten würde, so die SPAR-Sprecherin *Nicole Berkmann* zur APA, dies deshalb, da SPAR mehr Schweine aus Tierwohlhaltung verarbeite als alle anderen Händler zusammen. Die folgende „SLAPP“¹ stützt sich lt VGT darauf, dass dieser durch seine Kritik, welche er vornehmlich an SPAR übe, als Wirtschaftskonkurrent angesehen werden müsse, dies deshalb, da dieser die KonsumentInnen nicht explizit, jedoch indirekt auffordere, bei anderen Lebensmittelhändlern einzukaufen und daraus resultiere die Einordnung der Kritik des VGT als unlauterer Wettbewerb. „Die mit etwa € 62.500,- Streitwert bewertete Klage auf Unterlassung läuft noch, für das mit € 47.500,- Streitwert bewertete Provisorialverfahren – also zusammen € 110.000! – gibt es ein nicht rechtskräftiges Urteil in 1. Instanz“, so der VGT auf seiner Homepage.

¹ Abk für „Strategic Lawsuit against Public Participation“, dh idR eine Einschüchterungsklage eines Großkonzerns gegen ein kleineres Unternehmen.

Im Ergebnis zwingt dieses Urteil den VGT, den Lebensmittelkonzern SPAR in keinen Zusammenhang mit Schweineleid mehr zu bringen, bis das Verfahren beendet ist und das SPAR-Logo darf nicht mehr in persiflierender Form verwendet werden. Dieses Vorgehen bezeichnet der VGT als Einschüchterungsklage, schließlich sei es VGT-Obmann *Martin Balluch* zufolge hinsichtlich einer Demokratie unerträglich, dass das Gericht vorschreibe, gegen wen demonstriert und woran Kritik geübt werden dürfe. Weiters fügt *Balluch* an: „Wenn wir dieses Verfahren in letzter Instanz nicht auf ganzer Ebene gewinnen, heißt das für Protestgruppierungen, dass sie sich nicht mehr trauen können, große Firmen zu kritisieren. Wer hat schon € 100.000,- nebenher für eine Klage zur Verfügung? Dabei ist doch offensichtlich: Wer Fleisch von Schweinen auf Vollspaltenboden verkauft, muss auch mit dafür verantwortlich gemacht werden können, was dieser Boden für die Schweine bedeutet. Das soll man nicht mehr plakativ im Rahmen eines Protests deutlich ausdrücken können?!“²

Iris Sturmberger

² Vgl <https://vgt.at/presse/news/2022/news20220930mn.php> (Abfrage: 03.10.2022); vgl auch https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220930_OTS0027/einstweilige-verfuegung-slapp-klage-von-spar-gegen-vgt-erfolgreich-nicht-rechtskraeftig (Abfrage: 03.10.2022).

BERICHT: 26. UMWELTRECHTSTAGE 2022 ZUM GENERALTHEMA „RECHT DER NACHHALTIGEN RESSOURCENNUTZUNG“

Am 21. und 22. September 2022 veranstaltete das Institut für Umweltrecht der JKU Linz gemeinsam mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) mit Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht in gewohnter Weise unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner*, Univ.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler*, Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (alle IUR, JKU Linz) und Univ.-Prof. Mag. Dr. *Daniel Ennöckl* (Universität für Bodenkultur, Wien) die bereits 26. Österreichischen Umweltrechtstage.

Entsprechend der Philosophie des Instituts für Umweltrecht wurde diese Tagung heuer erstmals als „Green Event“ abgehalten.

Wie nicht anders zu erwarten war das heurige **Generalthema „Recht der nachhaltigen Ressourcennutzung“** ein voller Erfolg. Etwa 150 interessierte und engagierte Mitglieder der „Umweltrechtsfamilie“ folgten der Einladung der Veranstalter und füllten den Festsaal der JKU Linz wieder sehr gut.

Eröffnet wurde die Tagung mit Grußworten von BR h.c. DI *Roland Hohenauer* (Büro Dr. Lengyel ZT GmbH / ÖWAV-Präsident). Er konnte in diesem Rahmen nicht nur DI Dr. *Daniel Resch* als neuen Geschäftsführer des ÖWAV begrüßen, sondern auch RA Mag. *Martin Niederhuber* mit der Goldenen Ehrennadel des ÖWAV auszeichnen.

Anschließend begrüßte Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (Institut für Umweltrecht der JKU Linz) die Gäste.

Auch heuer bildeten die traditionellen Vorträge zum Überblick über die Neuerungen des vergangenen Jahres im europäischen und nationalen Umweltrecht den Rahmen der Tagung. Die BesucherInnen erhielten wieder umfassende Updates im Europarecht, in der nationalen Gesetzgebung und Judikatur, und zwar im öffentlichen Recht, im Privatrecht, sowie im Wasser- und im Abfallrecht.

Aktuelles zum Umweltrecht – Teil 1

Als erster Vortragender des Tages gab Dr. *Florian Stangl* (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH) einen kompakten und informativen Überblick über **aktuelle Entwicklungen im**

europäischen Umweltrecht. Nach einem Überblick über Gesetzgebung und Initiativen (zB Green Deal, REPowerEU-Plan, Taxonomie, Aarhus-VO usw) sowie Soft Law (8. Umweltaktionsprogramm) berichtete er über aktuelle Judikatur im Berichtszeitraum (insb Naturschutz-, Abfall-, UVP-, SUP-, Wasser-, Luftreinhaltungs- und Emissionshandelsrecht). In seinem abschließenden Ausblick rief er in Erinnerung, dass Umwelt- bzw Klimaschutz und Energieversorgung eng verwoben sind.

Als nächster Vortragender gab dann Priv.-Doz. Dr. *Wolfgang Wessely* (Landesverwaltungsgericht Niederösterreich) in bekannt präziser Weise einen profunden Überblick über die **aktuelle Judikatur im Bereich des öffentlichen Rechts**, insb zum Abfallwirtschafts-, Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz- und Wasserrecht.

Univ.-Prof. Dr. *Daniel Ennöckl* (BOKU Wien / ÖWAV-Vorstand) präsentierte zunächst aktuelle Änderungen des Tierschutzgesetzes sowie des Tiertransportgesetzes und die rezenten Novellen des KFG und der StVO, die zT klar als Anlassgesetzgebung erkennbar sind. In der Folge ging er näher auf Änderungen des Umweltförderungsgesetzes sowie auf die Ökosoziale Steuerreform 2022, das Klimabonusgesetz und das Energiekostenausgleichsgesetz ein, bevor er die Eckpunkte des Entwurfs der UVP-Novelle 2022 präsentierte. Abschließend unternahm er noch einen Streifzug über einschlägige Neuerungen im Landesrecht, insbesondere im Raumordnungs- und Planungsrecht.

Als letzter Redner im ersten Vormittagsblock konzentrierte sich RA Mag. *Martin Niederhuber* (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte) im zweiten Teil des Berichts zu den **neuen Entwicklungen der Gesetzgebung im Bereich des Öffentlichen Rechts** auf Neuerungen im Bereich des Energielenkungsrechts, des Rechts der Erneuerbaren Energien und des Abfallrechts. In seinen Schlussfolgerungen stellte er sich noch der Frage, ob der Ausbau der Erneuerbaren Energien trotz – oder gerade wegen – der Energiekrise „stottert“. Abschließend resümierte er, dass die EU könnte hier wieder der Motor sein könnte, der Reformstau auf Bundesebene die Bremse.

Nach dem gleichermaßen informativen wie spannenden, aber auch anstrengenden ersten Vortragsblock bot das auch diesmal strikt biologische Mittagsbuffet die beste Gelegenheit, wieder neue Kraft zu tanken.

Block II – Recht der nachhaltigen Ressourcennutzung

Der Nachmittagsblock des ersten Tages war ganz dem heurigen **Generalthema** „Recht der nachhaltigen Ressourcennutzung“ gewidmet.

Univ.-Prof. Dr. *Karl W. Steininger* (Wegener Center für Klima und Globalen Wandel und Institut für Volkswirtschaftslehre, Universität Graz) stellte im ersten Vortrag des Nachmittags unter dem Titel „**Ökonomische Aspekte einer Nachhaltigen Ressourcennutzung**“ zunächst – auch für JuristInnen gut verständlich – die ökonomischen Grundprinzipien der Nutzung dar. Darauf aufbauend konnte er die Zuteilung von Nutzungsrechten im EU-Klimakontext im Allgemeinen und die Nutzung Erneuerbarer Energien im Besonderen genauer erklären. Dabei wies er auch auf das Spannungsfeld zwischen Ökonomie, Technik und politisch-rechtlicher Machbarkeit hin und bescherte den BesucherInnen so manchen Aha-Effekt, insb betreffend die Vorteile von Transmissionsleitungen (Langstrecken-Elektrizitätsnetzen). Abschließend ging er noch näher auf die Corporate Sustainability Reporting Directive der EU ein.

Daran anschließend bzw darauf aufbauend präsentierte Univ.-Prof. Mag. Dr. *Helmut Haberl* (Institut für Soziale Ökologie, Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Universität für Bodenkultur, Wien) in seinem Vortrag „**Nachhaltige Ressourcennutzung: Eine sozial-ökologische Perspektive**“ zunächst das sozial-ökologische Interaktionsmodell, das die Interaktion zwischen Gesellschaft und Natur darstellt. Auf dieser Basis warf er einen systemischen Blick auf die Ressourcennutzung durch die Gesellschaft. Er stellte eindrucksvoll klar, dass bzw warum Materialbestände für die Gesellschaft so wichtig sind. Auf der Basis seiner Ausführungen zur Koppelung von Energie und Bruttoinlandsprodukt zog er seine Schlussfolgerungen für zukünftige Entkopplungspolitik und -forschung: Dabei stellte er klar, dass der Fokus auf der Verbesserung des gesellschaftlichen Wohlergehens liegen sollte und nicht auf dem BIP-Wachstum. In seinen Schlussfolgerungen stellte er ua fest, dass die Steigerung der Ökoeffizienz

im Rahmen bestehender Strukturen nicht ausreichen wird, es brauche Veränderungen in den systemischen Beziehungen zwischen Materialbeständen, Ressourcenflüssen und der Erbringung von Services, die für ein gutes Leben nötig sind. Allerdings könnten veränderte Muster der Bestände ressourcensparende Praktiken begünstigen (oder behindern); die Schaffung von ressourcensparenden Strukturen sollte daher oberste Priorität haben.

Nach der Kaffeepause behandelte Univ.-Prof. Dr. *Walter Frenz* (Universität Aachen) schließlich die „**Nachhaltige Ressourcennutzung aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht**“. In seinen Ausführungen widmete er dem Klimabeschluss des dt Bundesverfassungsgerichts sowie den EuGH-Urteilen zum Kartellrecht (Microsoft I und II, Amazon und Apple Store) breiten Raum. Eine zentrale Frage stellte auch die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz iZm der Gewinnung von Rohstoffen für den Klimaschutz dar. Auch die Zunahme von Sekundärrohstoffen behandelte *Frenz* näher. In seinem Fazit baute er auf der Feststellung auf, dass Rohstoffe für den Klimaschutz elementar sind, und dass hier ein Bedarf der EU und ihrer Mitgliedstaaten besteht, um die Vorreiterrolle auszufüllen. Wesentlich sei hier iZm dem Green Deal und dem Klimapaket eine Abkoppelung des Wirtschaftswachstums von stärkerem Primärrohstoffverbrauch. Große Bedeutung komme auch dem Übergang von der Primär- in eine Sekundärrohstoffwirtschaft zu.

Univ.-Prof. MMag. Dr. *Andreas Wimmer* (JKU Linz) informierte im letzten Vortrag des ersten Tages das interessierte Publikum noch eingehend über „**Nachhaltige Ressourcennutzung im Verwaltungsrecht**“. Er stellte zunächst die Nachhaltigkeit als Grundsatz des Umweltverwaltungsrechts dar, und zwar zunächst als Handlungsmaxime und darauf aufbauend akribisch detailliert als Rechtsbegriff. In der Folge behandelte er die Nachhaltigkeit als Determinante der Auslegung von Rechtsvorschriften in der Rspr des VfGH (Stichwort: Dritte Piste) und des VwGH genauer. In seinem Fazit stellte er fest, dass die nachhaltige Ressourcennutzung allgemeiner Grundsatz des Umweltverwaltungsrechts ist, dass der Begriff der „Nachhaltigkeit“ jedoch nur an wenigen Gesetzesstellen verwendet wird, wenngleich die nachhaltige Ressourcennutzung (fast) allgegenwärtig sei. Auch in der Rspr nehme die nachhaltige Ressourcen-

nutzung eine bedeutende Stellung ein, wenngleich sie auch dort nur selten explizit genannt werde.

Der wissenschaftliche Teil des ersten Veranstaltungstages wurde mit der von Univ.-Prof. Dr. *Daniel Ennöckl*, LL.M. (Universität für Bodenkultur, Wien) geleiteten **Podiumsdiskussion** beschlossen. Nach kurzen einleitenden Statements stellten sich Mag. *Gerhard Egger* (WWF Österreich), DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Brigitte Karigl* (Umweltbundesamt) und Univ.-Doz. Mag. Dr. *Stephan Schwarzer* (eFuel Alliance) den Fragen der TeilnehmerInnen.

Abendempfang

Der von Land Oberösterreich und Stadt Linz unterstützte **Abendempfang** fand auch heuer wieder am Campus der JKU statt. Der gelungene Abend wurde mit kurzen Ansprachen von Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (Institut für Umweltrecht der JKU Linz), LABg. *Ulrike Schwarz* (Land Oberösterreich) und Prof. Dr. *Thomas Gegenhuber* (Linz Institute of Technology/JKU, Landeshauptstadt Linz) eingeleitet.

Umwelt- und Technikrechtspreise 2022

Im Anschluss konnten die PreisträgerInnen der „**Umwelt- und Technikrechtspreise 2022**“, die wiederum von der Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, dem Verlag MANZ, dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und der IG Umwelt und Technik für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts ausgelobt wurden, „vor den Vorhang geholt“ werden. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner*, (IUR, JKU Linz), Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (IUR, JKU Linz) und Univ.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler* (IUR, JKU Linz) stellten in ihren Laudationes die Arbeiten der PreisträgerInnen näher vor.

Der erste **Hauptpreis** ging diesmal an Dr.ⁱⁿ *Miriam Hofer* für ihre Dissertation „Die staatliche Verantwortung für den Umwelt- und Klimaschutz“.

Den zweiten Hauptpreis erhielt Dr. *Giuseppe Giorgio Reiter* für seine Dissertation „Grüne Diy-Biologie: Haftungslücken nach dem GTG und ABGB post EUGH Rs C-528/16“.

Ein Förderpreis ging an Dr. *Patrick Petschinka* für seine Dissertation „Abfallbegriff und Kreislaufwirtschaft“.

Der weitere Abend stand ganz im Zeichen des Diskutierens und Vernetzens.

Zweiter Vormittag

Am Vormittag des zweiten Tages fanden zunächst die beiden topaktuellen Workshops statt.

Workshop A: Lieferketten?

Nach dem einleitenden **Impulsstatement** von Univ.-Prof.in Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* und Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a *Daniela Ecker*, LL.M. (beide IUR, JKU Linz) stellten Mag.^a *Claudia Korntner* und Ing. Mag. *Christoph Priemetshofer* (beide voestalpine AG) das „**Sustainable Supply Chain Management in der voestalpine**“ dar.

Mag.^a *Sarah Bruckner* (AK Wien, Abteilung EU und Internationales) referierte im Anschluss daran über „Menschenrechte und Umweltschutz in globalen Lieferketten – RL-Vorschlag der EU-Kommission vom 23. Februar 2022 aus Sicht der Arbeitnehmer:innen“.

In der Folge stellten sich die ReferentInnen der sehr intensiven Diskussion zum Thema des Workshops.

Workshop B: Rechtliche Instrumente im Klimaschutz – Wie kann das Recht das Klima schützen?

Nach den einleitenden Impulsstatements von Mag. *Johannes Mayer* (E-Control Austria), *Florian Maringer* (BMK) und RA Ing. Dr. *Florian Berl* (Onz & Partner Rechtsanwälte) stellten sich die ReferentInnen der äußerst lebhaften Diskussion unter der Moderation von Univ.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler* (IUR, JKU Linz).

Aktuelles zum Umweltrecht – Teil 2

Zu Beginn des vierten Blocks der Umweltrechtstage, der auch diesmal dem zweiten Teil von „**Aktuelles im Umweltrecht**“ gewidmet war, unternahm Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (IUR der JKU Linz) unter dem Titel „**Aktuelles zum Umweltprivatrecht**“ in ihrer unnachahmlichen Art einen ausgiebigen Streifzug durch die einschlägige zivilrechtliche Rspr des letzten Jahres. Sie begann mit nachbarrechtlichen Ansprüchen (Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, nachbarrechtliche Eingriffshaftung und Gefährdungshaftung). Dabei ging sie ua auf Entscheidungen zu Lärm aus Verschubarbeiten, Klavierüben, Wildvertreibungsmaßnahmen und wuchernden Schlehdornhecken ein. Zur Verschuldenshaftung referierte sie unter anderem Entscheidungen zu Abschalt-einrichtungen bei Kraftfahrzeugen, gefährlich

verwahrtem Fäkalwasser und Tierhalterhaftung betreffend einen Sturz wegen eines Leinenrucks eines Polizeihundes. Abschließend ging sie noch näher auf mehrere aktuelle Entscheidungen zum Wasserrecht ein.

Nach einer spannenden Diskussionsrunde und der wohlverdienten Mittagspause stellte Mag.^a *Charlotte Vogl* (BMLRT) überblicksmäßig „**Neue Entwicklungen im Wasserrecht**“ vor. Zunächst berichtete sie über Neuerungen im Unionsrecht zu den Themenbereichen Wasser, biologische Vielfalt und erneuerbare Energien). Darauf aufbauend stellte sie Neuerungen im nationalen Recht und in der allgemeinen Vollziehung dar. Abschließend präsentierte sie noch aktuelle Rechtsprechung zu Fragen der vorübergehenden Verschlechterung, der Baurechtsberechtigung und zum „Recht auf Schutz vor Hochwässern“.

Mag.^a *Evelyn Wolfslehner* (BMK) vollendete schließlich den Umweltrechts-Block mit einem spannenden Überblick über aktuelle „**Neue Entwicklungen im Abfallrecht**“. Sie berichtete zunächst über „Aktuelles im Abfallrecht auf nationaler Ebene“, und zwar insb über die Einrichtung der digitalen Abfrageplattform „aufschiene.gv.at“, Entwürfe von Novellen zur Abfallverbrennungsverordnung, zur Abfallnachweisverordnung, zur Verpackungsverordnung und zu einer AWG-Novelle 2023. Betreffend das EU-Abfallrecht ging sie insbesondere auf Fragen der Kreislaufwirtschaft im Abfallbereich, die Vorschläge zur Batterien-VO und zur Verbringungsverordnung, die Textilien-Strategie der EU und die bevorstehende Überarbeitung der E-Abfallrahmen-RL ein.

Im Anschluss daran resümierten Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* und Univ.-Prof. Dr. *Wilhelm Bergthaler* die Vorträge der letzten beiden Tage und fassten die Ergebnisse ebenso fundiert wie prägnant zusammen.

Junges Forum

Im letzten Block der heurigen Umweltrechtstage präsentierten mehrere der Jungen UmweltjuristInnen im ÖWAV unter der erfahrenen Moderation von Univ.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler* ihre Forschungsergebnisse dem interessierten Publikum.

Zu Beginn dieses Blocks behandelte Mag.^a *Lydia Burgstaller*, MSc (IUR der JKU Linz) „**Instrumente der Ressourcenverteilung**“. Nach einer Aufbereitung der Frage, was Ressourcengerechtigkeit ist, anhand mehrerer Leitbilder widmete sie sich näher dem Problemkreis „Ressourcenkonflikte und Konfliktressourcen“. Schließlich stellte sie dem interessierten Publikum Instrumente für eine gerechte Verteilung auf der Basis des Kimberley-Prozesses 1998, des Dodd-Frank Acts und der EU-Konfliktmineralien-Verordnung 2017 vor. In ihrem Fazit widmete sie sich noch den Fragen, ob die EU-Konfliktmineralien-VO ein Instrument der Ressourcengerechtigkeit darstellt, und ob die neue EU-Verbandsklage als Gerechtigkeitsinstrument taugt.

Im zweiten Vortrag des Blocks widmete sich Mag. *Nikolaus Handig*, (Universität für Bodenkultur Wien) dem Problemkreis „**Umweltgerechtigkeit als Generationengerechtigkeit**: Was ein Kindergrundrecht mit Klima- & Umweltschutz zu tun hat“. Er beschäftigte sich dabei näher dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, insb dessen Art 1. In der Folge stellte er fest, dass es keine Legaldefinition für den Begriff der „Generationengerechtigkeit“ gibt und präziserte diesen Begriff, um dann herauszuarbeiten, dass die Generationengerechtigkeit verschiedene Aspekte hat und unter anderem auch die Klima- und Umweltgerechtigkeit umfasst. Resümierend hielt fest, dass die Bestimmung des Art 1 BVG-KR einiges an Diskussionspotential bietet, dass sie eine nicht unerhebliche klima- und umweltschutzrechtliche Dimension hat, und dass sie in Zeiten zunehmender ökologischer Krisen nicht unter den Tisch fallen darf.

Die beiden Vorträge im Rahmen des Jungen Forums wurden abschließend noch einer ausführlichen Diskussion unterzogen.

Die nächsten Österreichischen Umweltrechtstage finden am **20. und 21. September 2023** an der JKU Linz statt. Das Generalthema wird im Frühjahr bekanntgegeben.

Rainer Weiß

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.